

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh beschlossen:

§ 1 Seniorenbeirat

Für die Stadt Gütersloh wird ein Seniorenbeirat gebildet. Unter Senioren werden Einwohnerinnen und Einwohner verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat nimmt Interessen wahr, die ältere Menschen in der Stadt Gütersloh besonders betreffen.

§ 3 Mitwirkung

- (1) Der Seniorenbeirat kann Anfragen, Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat, die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister richten. Diese sind schriftlich bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einzureichen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann in einzelnen Ausschüssen mit beratender Stimme mitwirken. Die Entscheidung über die Entsendung jeweils eines stimmberechtigten Mitgliedes des Seniorenbeirates als beratendes Mitglied und einer persönlichen Stellvertretung in die Ausschüsse trifft der Rat.
- (3) Eine beratende Mitgliedschaft ist vorgesehen im:
 - Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren
 - Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
 - Mobilitätsausschuss
 - Sportausschuss
 - Ausschuss für Kultur und Weiterbildung.
- (4) Der Rat kann die Ausschüsse, in denen ein Seniorenbeiratsmitglied beratend mitwirken kann, abweichend von Absatz 3 jederzeit neu festlegen.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Rat

Der Seniorenbeirat nimmt Stellung zu den Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorgelegt werden.

§ 5 Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören in der Regel zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, davon:
 - sieben durch Briefwahl bestimmte Mitglieder und
 - fünf von den Gütersloher Wohlfahrtsverbänden benannte Mitglieder.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören sechs beratende Mitglieder an, davon:
 - vier Ratsmitglieder,
 - ein Mitglied des Integrationsrats und
 - ein Mitglied des Behindertenbeirats.

Die beratenden Mitglieder werden von dem sie entsendenden Gremium benannt.

§ 6 Alter der Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Gütersloh haben.
- (2) Wählbar sind alle Personen, die selbst wahlberechtigt sind.

§ 8 Wahlvorschlag

- (1) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), Staatsangehörigkeit sowie möglichst eine E-Mail-Adresse oder eine Postfachadresse der Bewerberin bzw. des Bewerbers enthalten.
- (2) Jeder Wahlvorschlag benötigt mindestens zehn Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten.
- (3) Personen, die dem Seniorenbeirat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags angehören, sind von dem Nachweis der Unterstützungsunterschriften befreit.
- (4) Wahlvorschläge sind bis spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag einzureichen. Die erforderlichen Formblätter stellt die Stadt Gütersloh zur Verfügung.
- (5) Sollten sich mehr als vier, aber höchstens sieben Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen, so entfällt die Wahl und die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren zu Mitgliedern des Seniorenbeirats berufen.
- (6) Sollten sich vier oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen, wird kein Seniorenbeirat gebildet.

§ 9 Amtsperiode und Wahltag

- (1) Die Dauer der Amtsperiode des Seniorenbeirats entspricht der Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Gütersloh. Der Seniorenbeirat bleibt nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis der neue Seniorenbeirat zusammentritt oder nach § 8 Abs. 6 festgestellt wird, dass kein Seniorenbeirat gebildet wird.
- (2) Die Wahl des Seniorenbeirates findet spätestens im sechsten Monat nach der Wahl zum Rat der Stadt Gütersloh statt.
- (3) Der Wahltag wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister bestimmt und öffentlich bekanntgegeben. Die öffentliche Bekanntmachung enthält die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt.
- (3) Die Wahl findet als Briefwahl statt. Die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zugesandt. Ein Veränderungsdienst für das Wählerverzeichnis erfolgt nicht. Auf den Nachweis des materiellen Wahlrechts mittels Wahlschein wird verzichtet.
- (4) Alle Wahlberechtigten besitzen eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung eines mit den jeweiligen Wahlvorschlägen versehenen Stimmzettels. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 12.00 Uhr bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister eingehen.
- (5) Den Briefwahlunterlagen liegt ein Steckbrief mit Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten bei. Die Verwaltung legt Art und Umfang der Informationen fest.

§ 11 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister bestellt. Der Wahlvorstand ermittelt spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag das Wahlergebnis. Über die Ermittlung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wahlergebnis

Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 13 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, nachträglichen Verlust der Wählbarkeit oder Tod.
- (2) Scheidet ein durch die Briefwahl gewähltes Mitglied aus, rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach, sofern die Voraussetzungen zur Wählbarkeit noch gegeben sind. § 12 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Wenn die Nachrückliste erschöpft ist, bleibt der Sitz frei.

- (3) Scheidet ein von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenes Mitglied aus, benennt die entsendende Organisation eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.
- (4) Scheidet ein beratendes Mitglied aus, benennt die entsendende Organisation eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.
- (5) Sofern niemand benannt wird, bleibt der Sitz frei.

§ 14 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder:

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie
- zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 15 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen (in der Regel vier Mal im Jahr) oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Einladung zur jeweils ersten Sitzung nach der Bildung des Seniorenbeirates erfolgt durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, die / der die Sitzung bis einschließlich der Wahl der / des Vorsitzenden und der Stellvertretungen leitet.
- (3) Zu den weiteren Sitzungen lädt die / der Vorsitzende des Seniorenbeirats im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte ein.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirats finden in der Regel öffentlich statt.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) An den Sitzungen des Seniorenbeirates soll die zuständige Geschäftsbereichsleitung oder im Fall ihrer Verhinderung eine von ihr beauftragte Vertretung teilnehmen.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit dies nicht der Fall ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 17 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der / dem Vorsitzenden und einer / einem vom Seniorenbeirat bestellten Schriftführerin / Schriftführer unterzeichnet.

§ 18 Verwaltung

Anfallende Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit den Sitzungen des Seniorenbeirates werden von der Verwaltung der Stadt Gütersloh wahrgenommen.

§ 19 Berichtspflicht des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat erstattet dem Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Stadt Gütersloh einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 20 Übergangsregelung

- (1) Der Seniorenbeirat, der bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der „Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh vom 14.12.2012“ im Amt ist, bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist das vom Integrationsrat benannte Mitglied des Seniorenbeirates beratendes Mitglied nach § 5 Absatz 2. Der Behindertenbeirat ist nach Inkrafttreten dieser Satzung von der Verwaltung aufzufordern, das von ihm nach § 5 Absatz 2 in den Seniorenbeirat zu entsendende Mitglied zu benennen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gütersloh in der Fassung vom 14.12.2012 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt 24/2023 am 18.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.